



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit

Vom 25. Juni 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung für Schuhwaren beschlossen. Gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird der Entwurf bekannt gemacht und gleichzeitig den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Diese ist schriftlich und in doppelter Ausführung

bis zum 20. August 2019

bei der Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, 55116 Mainz, Bauhofstraße 9, einzureichen.

Werden schriftliche Einsprüche fristgerecht erhoben, so findet darüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

Mainz, den 25. Juni 2019

Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren

Die Vorsitzende
Birgit Belz



Entwurf einer bindenden Festsetzung

I.

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

- sachlich: für das Herstellen, Be- und Verarbeiten sowie das Verpacken von Schuhen jeden Materials (außer gewirkten, gestrickten und gehäkelten Schuhen sowie Puppenschuhen), von Schuhtteilen und sonstigen Schuhwaren (z. B. Einlagen und Einlegesohlen), soweit die Produkte für einen fabrikmäßigen Schuhherstellungsprozess typisch sind.
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgeltregelung

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte erhalten die gleichen Akkordsätze bzw. Vorgabezeiten wie Arbeitnehmer im Betrieb.
- (2) Wird eine Arbeit nicht im Betrieb oder nicht im Akkord durchgeführt, so werden die Akkordsätze bzw. die Vorgabezeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart, wobei Heimarbeiter hinzugezogen werden können.
- (3) Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:
- a) für einfache Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von bis zu zwei Wochen ausgeübt werden können, z. B. Verpackungs- und Kommissionierarbeiten, Färben, Kaschieren
ab 1. August 2019 10,88 Euro/Stunde.
- b) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen ausgeübt werden, z. B. schwere Näharbeiten, schwere Montagearbeiten
ab 1. August 2019 11,14 Euro/Stunde.
- c) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer Anlernzeit von über sechs Wochen ausgeübt werden, z. B. Näharbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung, Montagearbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung
ab 1. August 2019 11,25 Euro/Stunde.
- Berechnungsbasis sind 169 Monatsstunden.

§ 3

Heimarbeitszuschläge

Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten für ihre besonderen Aufwendungen folgende Zuschläge auf die reinen Arbeitsentgelte:

- | | |
|--|-----|
| Zuschneiden, Buggen, Absatzüberziehen, Flechten, Schuh schmuck anfertigen und sonstige Handarbeiten, die ohne Maschinenbenutzung ausgeführt werden | 4 % |
| Steppen bei Gestellung von Maschinen und Zubehör durch den Betrieb | 6 % |
| ohne Gestellung von Maschinen und Zubehör durch den Betrieb | 8 % |

§ 4

Material, Geräte, Hilfsstoffe

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte haben für die sachgemäße Behandlung der ihm zur Verfügung gestellten Maschinen und Werkzeuge zu sorgen.
- (2) Die zur Ausführung der Heimarbeit erforderlichen Zutaten sind vom Betrieb zu stellen und bleiben dessen Eigentum.

§ 5

Freistellung von der Arbeit

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte erhalten bei Verhinderung Entgeltfortzahlung
- a) bei eigener Eheschließung sowie bei Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 2 Arbeitstage
- b) bei Eheschließung der Kinder 1 Arbeitstag
- c) bei Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin 2 Arbeitstage
- d) beim Tod des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin oder eines minderjährigen Kindes 3 Arbeitstage



- e) beim Tod der Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister oder eines volljährigen Kindes 1 Arbeitstag
- f) bei Silberhochzeit 1 Arbeitstag
- g) bei Wohnungswechsel mit bestehendem eigenen Hausstand einmal im Kalenderjahr 1 Arbeitstag
- h) bei Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes, soweit kein Entschädigungsanspruch auf Verdienstaufschlag besteht 1 Arbeitstag

(2) Der Tagesverdienst errechnet sich aus dem Durchschnittsverdienst der letzten sechs Wochen.

Bei Teilnahme an Betriebsversammlungen wird den in Heimarbeit Beschäftigten die Dauer der Betriebsversammlung vergütet; hierbei wird der entsprechende tarifliche Zeitlohn zugrunde gelegt.

§ 6

Urlaub

(1) In Heimarbeit Beschäftigte erhalten 28 Arbeitstage Urlaub. Der Urlaub für Jugendliche und der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit er danach die in Satz 1 genannte Zahl der Urlaubstage unterschreitet, gilt auch für diese Gruppen die in Satz 1 geregelte Urlaubsdauer.

(2) Als Urlaubsvergütung erhalten sie für jeden Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie Heimarbeit für den Betrieb verrichten, 12,04 % ihres reinen Arbeitsentgeltes, vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen und den Urlaub geleisteten Zahlungen.

Jugendliche erhalten 12,04 % und Schwerbehinderte 14,19 % des nach denselben Grundsätzen errechneten Arbeitsentgeltes.

§ 7

Zusätzliches Urlaubsgeld

Als zusätzliches Urlaubsgeld erhalten in Heimarbeit Beschäftigte 4,0 % des nach vorstehenden Grundsätzen errechneten reinen Arbeitsentgeltes.

Die Urlaubsvergütung ist vor Urlaubsbeginn beim Ausscheiden aus der Beschäftigung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuführen.

§ 8

Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten – auch für Verjährungsfristen – die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Heimarbeitsgesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) und das Entgeltfortzahlungsgesetz.

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 23. November 1992 (BAnz. S. 2250 vom 13. März 1993), die zuletzt durch die Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit bindende Festsetzung vom 19. März 2015 (BAnz AT 19.05.2015 B1), geändert worden ist, außer Kraft.